



Antwort zur Anfrage Nr. 1279/2013 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach betreffend **Lärmbelastung Rheinufer (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Hat es sich bei dieser Veranstaltung um eine genehmigte Veranstaltung durch die Stadt Wiesbaden gehandelt?

Die Veranstaltung „Tanz am Rhein“ auf den Rheinwiesen in Wi.-Biebrich wurde bei der Landeshauptstadt Wiesbaden ordnungsgemäß beantragt und genehmigt.

Wenn ja,

- a. Welche Lärmwerte wurden gelegt und fand eine Überwachung der Lärmgrenzwerte während der Veranstaltung statt?

Das Umweltamt der Stadt Wiesbaden hat zum Schutz der Anwohner folgende immissionsschutzrechtlichen Auflagen hinsichtlich der Lautstärke und den Zeiten der Musikdarbietungen verfügt:

Der Betrieb der Verstärkeranlagen sowie Instrumente für Musik- und Tondarbietungen ist zeitlich wie folgt zu begrenzen: Am 21.07.2013 von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Beim Betreiben von Lautsprechern, Instrumenten und Tonwiedergabegeräten ist zu gewährleisten, dass der Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Wohngebäuden den Immissionsrichtwert nicht überschreitet.

Während der Ruhezeiten, am 21.07.2013 bis 22:00 Uhr, dürfen die Belastungen durch Geräusche an den Fenstern der Wohnanlieger, die der Geräuschquelle am nächsten liegen, einen Beurteilungspegel von 65 dB(A) nicht überschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Pegel um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr dürfen die Belastungen durch Geräusche an den Fenstern der Wohnanlieger, die der Geräuschquelle am nächsten liegen, einen Beurteilungspegel von 55 dB(A) nicht überschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Pegel um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Diese Veranstaltung wurde bereits viermal von dem gleichen Veranstalter durchgeführt, immer ohne irgendeine Beschwerde. Von einer Kontrolle durch

das Umweltamt Wiesbaden wurde aus diesem Grund und der geringen Personalausstattung abgesehen.

- b. Wurden seitens der Wiesbadener Stadtverwaltung im Vorfeld die Belastungen für den Stadtteil Mombach in die Genehmigung miteinbezogen?

Bei den festgelegten Immissionsgrenzwerten wurde eine Belastung der Anwohner generell miteinbezogen, unabhängig davon, ob diese auf hessischer oder rheinland-pfälzischer Rheinseite leben.

- c. Warum erfolgte keine Information der Stadtverwaltung Wiesbaden an die Mainzer Stadtverwaltung?

Eine Information über jede individuelle Veranstaltung, die in Mainz oder Wiesbaden durchgeführt wird, erfolgt zurzeit nicht und ist organisatorisch auch kaum leistbar. Da die Veranstaltung bisher immer beschwerdefrei ablief, wurde auch in diesem Fall darauf verzichtet.

2. Sieht die Stadtverwaltung Wiesbaden ihre Genehmigungsverfahren für solche Events, die Einfluss auf die gegenüberliegende Rheinseite haben, als ausreichend an?

Die Landeshauptstadt Wiesbaden und die Landeshauptstadt Mainz nehmen wechselseitig keinen Einfluss auf die Durchführung von Veranstaltungen im jeweiligen anderen Stadtgebiet. Schließlich finden auch auf Mainzer Stadtgebiet, z.B. im Zollhafen, Veranstaltungen statt, die auch von Wiesbadener Rheinanliegern wahrgenommen werden und trotz Auflagen und Überwachung zu Beschwerden führen können.

3. Welche Tätigkeiten gedenkt, die Stadt Mainz zu unternehmen, um in Zukunft solche enormen und dauerhaften Lärmbelastungen zu vermeiden?

Die Zuständigkeit für Veranstaltungen auf Wiesbadener Gemarkung liegt bei der dortigen Verwaltung. Die jeweils zuständige Verwaltung prüft Anträge die mit einer erhöhten und/oder dauerhaften Lärmbelastung verbunden sind, insbesondere wenn Beschwerden aus vorausgegangenen Veranstaltungen desselben Veranstalters am gleichen Standort bekannt wurden. Die Genehmigung wird dann mit entsprechenden Auflagen wie z.B. der schalltechnischen Überwachung durch einen Sachverständigen beauftragt um die Einhaltung der jeweiligen Beurteilungspegel sicherzustellen.

4. Hält die Verwaltung es für grundsätzlich sinnvoll, eine Vereinbarung mit der Stadt Wiesbaden zu schließen, um eine bessere Abstimmung zwischen den beiden Städten zu erreichen, um sich im Vorfeld gegenseitig zu informieren, Anregungen und Bedenken einzuholen und eine bessere Zusammenarbeit bei vorliegenden Ordnungs-Beschwerden zu gewährleisten zu können?

Grundsätzlich hält die Verwaltung eine gegenseitige Information, insbesondere der jeweiligen Ordnungsbehörden für sinnvoll, soweit dies organisatorisch leistbar ist.

Mainz, 29.08.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete